

# Haftungsrechtliche Probleme der Pflege aus anwaltlicher Sicht

von

**Rechtsanwalt Dr. Max Middendorf**

- Fachanwalt für Medizinrecht -

kwm – kanzlei für wirtschaft und medizin  
Münster Berlin Hamburg  
[www.kwm-rechtsanwaelte.de](http://www.kwm-rechtsanwaelte.de)

## Übersicht

„ Grundzüge der Arzthaftung/Krankenhaustaftung

Einzelfragen der Arzthaftung

- Haftung und Delegation von Aufgaben
- Haftungsrisiko – Sturz des Patienten
- Haftungsrisiko – Lagerungsschaden

Patientenverfügung

Haftung für Wertsachen

## Grundzüge der Arzthaftung

Behandlungs- oder Aufklärungsfehler

Eintritt eines Schadens

Ursachenzusammenhang

## Grundzüge der Arzthaftung

Zwei Säulen der Arzthaftung

Behandlungsfehler → objektiver Maßstab:  
Stand der Wissenschaft

Aufklärungsfehler → spezifische Risiken

## Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Verantwortung bei Delegation: Grundsatz  
der vertikalen Arbeitsteilung

Wer muss was kontrollieren?

Wer darf sich auf wen in welchem Umfang  
verlassen?

## Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Delegation Arzt – Pflegepersonal

Grundsatz: Bei Behandlungsaufgaben nur  
bei ausreichender Anweisung, Anleitung  
und Kontrolle zulässig

Gefahr: Organisationsfehler

Einzelfallbetrachtung

## Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Beispiele aus der Rechtsprechung

Zulässig:

- Subkutane/intravenöse Routine-Injektionen, Legen von Infusionen durch erfahrene Pflegekräfte

Unzulässig:

- Intravenöse Injektion von Röntgenkontrastmitteln, Anlegen von Bluttransfusionen, Wechsel von Blutkonserven, Einstellung des Wehentropfes

## Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Delegation von Pflegepersonal auf  
Pflegepersonal?

Grundsätzlich zulässig

Aber: Kontrolle und Überwachung!

## Einzelfragen der Arzthaftung Haftungsrisiko – Sturz des Patienten

Sturz als „voll beherrschbares Risiko“?

Folge: Beweislastumkehr beim  
Behandlungsfehler

Grundsätze:

- Voll beherrschbares Risiko, wenn  
Pflegepersonal beteiligt ist
- Sonst: Einzelfallbetrachtung – war  
Sturzneigung vorhersehbar?

## Einzelfragen der Arzthaftung Haftungsrisiko – Sturz des Patienten

Erkennbar sturzanfällige Patienten

Einwilligung in Fixierung/Bettgitter?

Ohne Einwilligung: hohe Hürden für  
Zwangsmaßnahmen

- Grundrechte des Patienten!
- Ohne Einwilligung: Vormundschaftsgericht

## Einzelfragen der Arzthaftung Haftungsrisiko - Lagerungsschäden

Auch hier: „voll beherrschbares Risiko“ und  
Beweislastumkehr?

Grundsatz: Krankenhaus muss sich entlasten!

Konsequenz: Dokumentation!

## Patientenverfügung

Grundsatzentscheidung BGH in 2003:  
Patientenverfügung zu beachten

Ist der Wille zu ermitteln?

Ist es noch der aktuelle Wille?

Hat Erkrankung einen irreversibel  
tödlichen Verlauf genommen?

## Patientenverfügung

Fehlen einer Patientenverfügung:  
mutmaßlicher Wille zu ermitteln?

Sonst: Entscheidung des Betreuers

Bei indizierter und sinnvoller ärztlicher  
Maßnahme: Zustimmung

Vormundschaftsgericht nötig

## Haftung für Wertsachen

Grundlage: Der Krankenhausvertrag  
enthält auch Beherbergungselemente

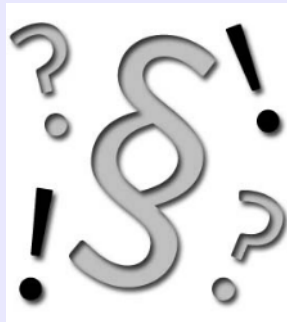
Haftungsgrundsätze nach dem  
Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

## Haftung für Wertsachen

Handhabung in der Praxis: Regelung durch  
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Leichte Fahrlässigkeit: Haftungsausschluss  
für eingebrachte Sachen

Aber: bei gesonderter Verwahrung Haftung  
für jede Fahrlässigkeit



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**